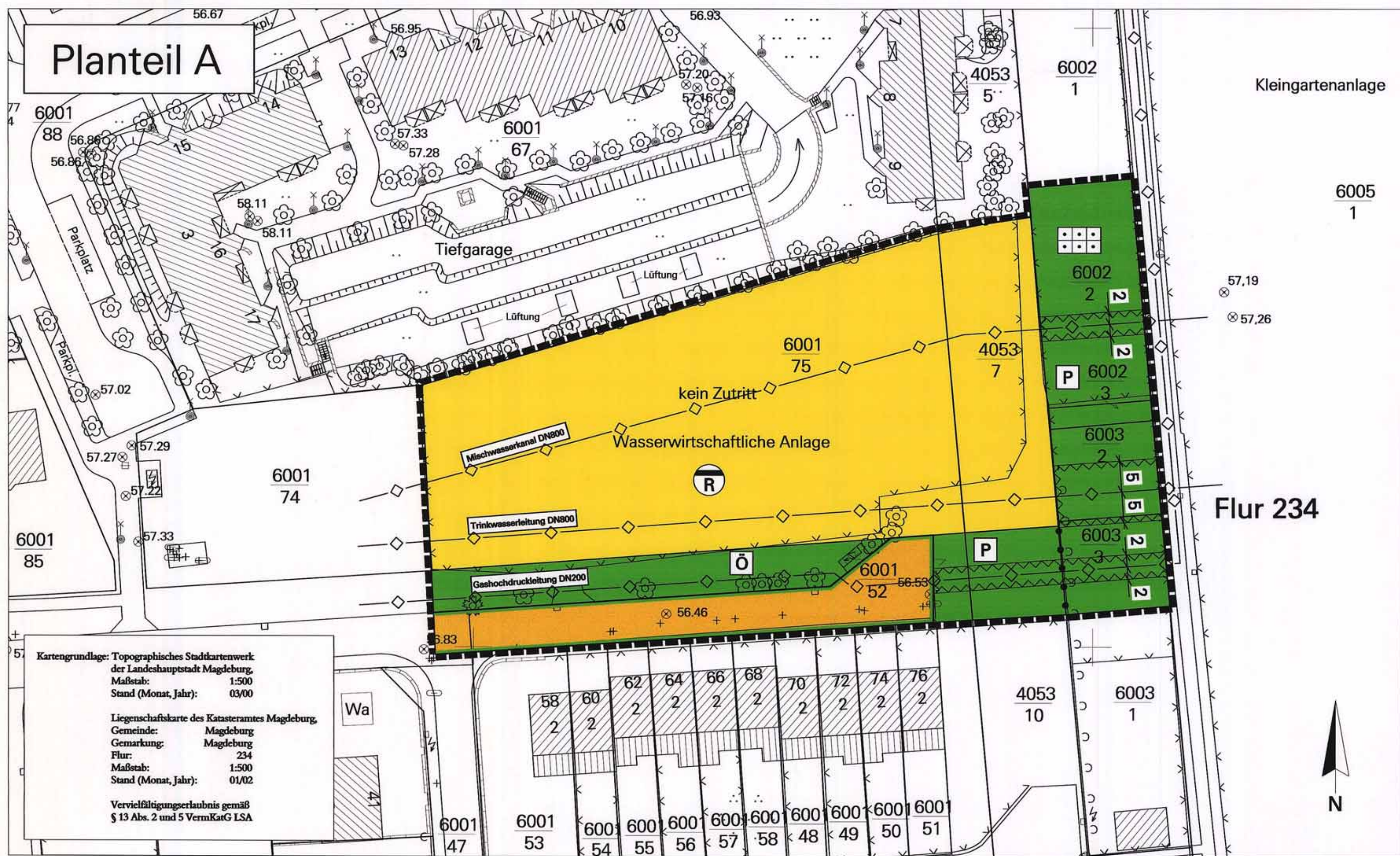




Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen (§9 (1) BauGB)

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

3. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

4. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung (Teilbereiche) des Bebauungsplanes 302-1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Hauptversorgungsleitung, unterirdisch
- Sicherheitsbereich für Ver- und Entsorgungsleitungen (gem. textl. Festsetzung) (§9 Abs. 6 BauGB i.V.m. TGL 190354 Bl. 1 gem. Einigungsvertrag)

Planteil B Textliche Festsetzungen

Sicherheitsbereich für Ver- und Entsorgungsleitungen

- § 1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der nachrichtlich übernommenen Sicherheitsbereiche der Ver- und Entsorgungsleitungen betriebsfremde Bauwerke unzulässig sind.
- § 2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden folgende Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger, jeweils mittig zur Lage der Leitungsschneise, festgesetzt:
- Gashochdruckleitung DN 200 St 4 m
 - Trinkwasserleitung DN 800 St 10 m
 - Mischwasserkanal DN 800 B 4 m

Hinweise:
Für eventuelle Baumstandorte innerhalb der Schutzstreifen der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die Hinweise des DVGW Regelwerks GW 125 zu beachten. Dieser Hinweis gilt auch für die öffentlichen Grünflächen.
Für die Nutzung der Flächen im Schutzstreifen der Trinkwasserleitung DN 800 St ist außerdem das DVGW Merkblatt W 403 anzuwenden.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 588), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 "Vogelbreite / Rennweg" in einem Teilbereich bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 12.11.2003

i.A. U. ...
Katasteramt / Ö.b.-Verm.-Ing. / Stadtvermessungsamt

...
Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Verfahren
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 29.09.02 die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 in einem Teilbereich beschlossen. Die 2. Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 02.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.09.2002 ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Die von der 2. Änderung des Teilbereiches des Bebauungsplanes betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.2002 gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 28.08.02 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302-1 in einem Teilbereich und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302-1 in einem Teilbereich und der Begründung haben vom 16.10.02 bis 16.11.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.10.2002 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 in einem Teilbereich nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am 06.11.2002 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Die Satzung über die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 "Vogelbreite / Rennweg" in einem Teilbereich bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Juli 2003 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 12.11.2003

...
Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 in einem Teilbereich ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 302-1 "Vogelbreite / Rennweg" in einem Teilbereich ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 28.11.2003

...
Stadtplanungsamt

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302-1 in einem Teilbereich übereinstimmt.

Magdeburg, den 28.11.2003

...
Stadtplanungsamt

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in einem Teilbereich ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 29.11.2004

...
Stadtplanungsamt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den ...

...
Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt Magdeburg



Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 302-1

VOGELBREITE / RENNEWEG

in einem Teilbereich

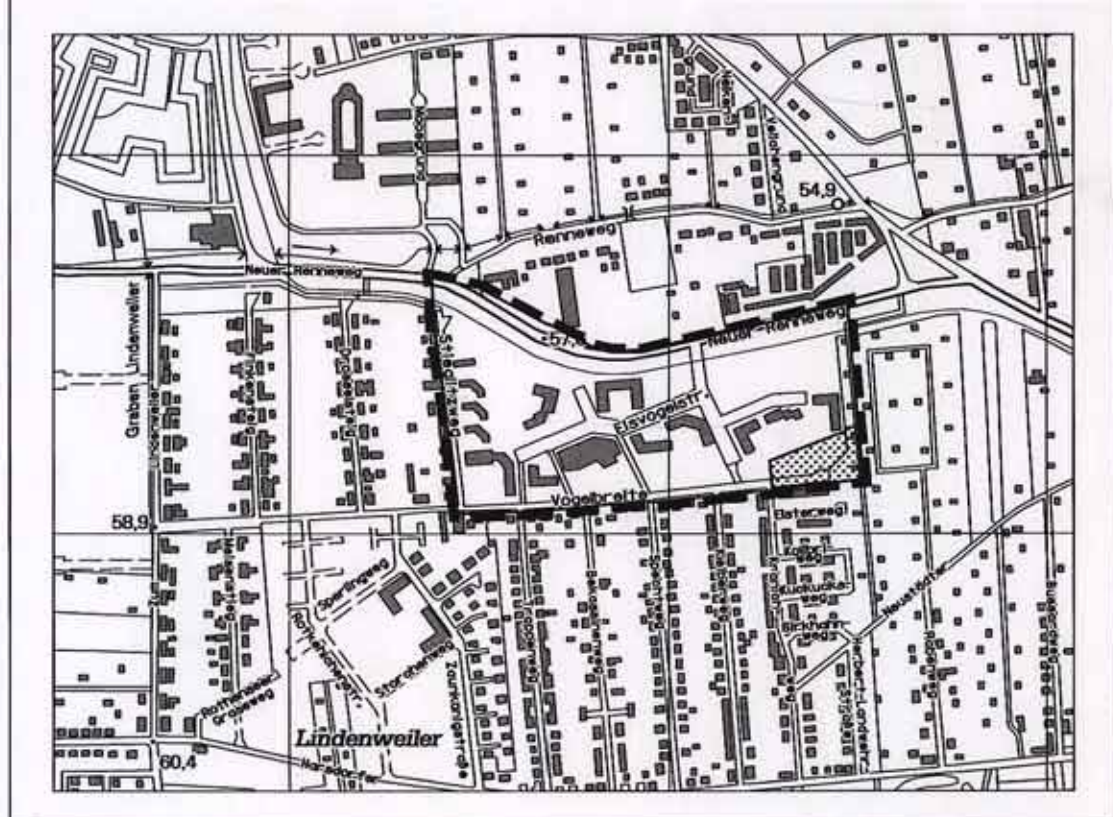
Stand: Juli 2003

Maßstab: 1 : 500

Un. Luft

Stadtplanungsamt Magdeburg
AKZ: 61.12.29.13

Auftrags-Nr. Ausf.-Nr.
Ambsbl. 26.11.03
M.37



Planverfasser:
Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Magdeburg
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000